

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1795.

## I Beförderung.

In Betracht des zunehmenden Alters des Sparenberg = Heppenschen Beamten, Hofrath Meyer und seiner 36jährigen rechtschaffnen Amtsführung, haben Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr geruhet, ihm seinen Sohn den bisherigen Acturarius Florenz Arnold Meyer, wegen seiner Geschicklichkeit, Fleißes und sonstigen guten Verhaltens in der Eigenschaft als Domänenbeamter und Beziehung auf den Pachtcontract de 1794. bis 1806 zu substituiren und als wirklichen Domänenbeamten dieses Amtes zu bestellen. Sign. Minden den 17ten Aug. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Hof. Meyer. v. Zschock.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und hiemit zu wissen: daß, da bereits unterm 7. Octob. a. p. über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Stabs = Capitaine Johann Adolph Ludwig von Krakau Regiments von Schlaben, der offene Arrest verhängt, und nunmehr da die Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreicht, per Decr. de hodieerne Concur-

sus Creditorum eröffnet worden; als werden sämtliche unbekante Creditores des gedachten Staabs = Capitaine v. Krakau hierdurch vorgeladen, spätestens in Termin den 30. Septbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Richter Culemeyer in Herford persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Vollmacht und Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft in Herford fehlt, der Justiz = Commissair Wöhlmann und Justiz = Bürgermeister Consbruch in Herford in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit unterstützt gehörig anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal = Citation allhier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern 2mal und Lippstädter Zeitungen einmal zu inseriren verordnet worden. So geschehen Minden am 24. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim,

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification=Urteil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Creischreibers Strormann, den abwesend gewesenen Militair=Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strormann Forderung habenden Militair=Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir dahero selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Widkind, ihre an den gedachten Strormann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair=Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden= Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ad instantiam des Advocati Fisci Camera bey der sich ergebenen Insufficienz des Vermögens des Acciseinspectoris Leefemann in Schlüsselburg per Decretum de 16ten July 1793 über dessen Vermögen Concurfus Creditorum erdfnet

und auf dessen gesamntes Vermögen bereits unterm 16ten July 1793 der offene Arrest verhängt worden; als werden nunmehr des Acciseinspectors Leefemann sämtliche unbekannte Gläubiger, welche an dessen Vermögen, welches hauptsächlich in dessen für 824 Rthlr. 4 qgr. schon gerichtlich verkauften Grundstücken besteht, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath von Voß auf den 16ten September a. c. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen zu weiter Entfernung, oder aus andern Ursachen nicht persönlich erscheinen können, oder allhier keine Bekanntschaft haben, der Justizcommissarius und Assistenzrath Stube, bey welchem sie sich schriftlich melden, denselben hinlänglich informiren und mit legaler Vollmacht versehen müssen vorgeschlagen wird, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Beibringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen und darüber mit dem Gemeinschuldner Acciseinspectors Leefemann und Leefemannschen Curatore Concurfus Justizcommissario Hoffbauer zu verfahren. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Anforderungen an die vorhandene Concursmasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt und bei Unserer Regierung, imgleichen zu Schlüsselburg affigirt, auch den hiesigen Intelligenzplättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal inseriret worden. Gegeben Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Ich nun und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Aelise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Aelise- und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Adschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per decr. de 27. Jan. c. der Concurs eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnung wegen der abwesenden Militär-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben

worden; so werden nunmehr alle, so an den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Gdker übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Ausbleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden angeschlagen, 2mal in die Lippstädter Zeitungen und 2mal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Osnstadt und Windheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 1sten Jul. 1795.

Königl. Preuß. Justizamts.

Becker.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse über das Vermögen des Coloni Schengbiers Nr. 19. Bauerschafts Holzfeld der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede unbekannte Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen in den am 26sten Septbr. 1791. und 22sten Octbr. 1792. angestandenen beyden Liquidations-Terminen noch nicht angeben haben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgeladen, ihre bis jetzt unbekannt Forderungen in Termino den 5ten Octbr. dieses Jahrs annoch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.

Meinders.

**Tecklenburg.** Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenharen Unzulänglichkeit des abgelebten

Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludewig Smends Vermögen auch der geschenehen Provoocation der Vormünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concursus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludewig Smend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angeetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hoffisical und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und bey dem erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitzern Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verkündbaret, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sa-

chen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormündern oder andern etwas zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon forderksamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beygefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterhand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795.

Mettingh.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zur Auseinandersetzung und Schlichtung der Wittwe Horn mit ihren Kindern erster Ehe, sollen auf gemeinschaftlichen Antrag der Interessenten deren liegenden Gründe bestehend 1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 759. auf dem Deichhoffe belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch jährlich 18 mar. Kirchengeld an die Marien Kirche belastet, mit einem Hoffraum und in demselben mit einem Viehstall auch an allen Seiten freyen Tropfenfall versehen, und nach der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Taxe mit Einschluß der darin befindlichen Ofen und sonstigen Zubehör auf 450 Rthlr. gewürdiget ist, 2. der zu diesem Hause gehörige auf dem Marienthorschen Bruche sub Nr. 17. belegene Huthheil auf vier Rüge, welcher nach der Abtretung ohngefähr 3 und einen halben Minder Morgen hält, und auf 350 Rthl. taxiret ist, 3. ein auf dem Deichhoffe belegenes zur Ackerwirthschaft eingerichtetes nicht numerirtes Nebengebäude welches nebst der darin befindlichen steinern Trep-

pe, und sonstigen Zubehör auf 482 Rthl. 18 mgr. gewürdiget worden ist, endlich 4 zwey Stücke ohngefehr vier Morgen betragendes Feldland am Rohlpott wovon außer dem gewöhnlichen Landschatz jährlich acht Scheffel Zinsgerste an das Martini Capitul entrichtet werden müssen, mit der Taxe von zwey hundert Thaler freywillig jedoch öffentlich und meistbietend in Termino den 29ten Septbr. gerichtlich verkauft werden: Es werden daher alle qualificirte lusttragende Käufer aufgefordert, am besagten Tage auf der Gerichtsstube sich zu melden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und für das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, in dem kein Nachgebot statt findet. Zugleich werden aber auch alle, welche an diesen zu veräußern den Grundstücken unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realaussprüche zu haben vermeynen sollte, zu dessen Angabe in besagtem Termin hierdurch aufgefordert, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden den 19ten Aug. 1795.

**Minden.** Am 31sten August wird die Verstrigerung der Bücher des seel. Herrn Seniors Rottmeier, Nachmittags um 1 Uhr, ihren Anfang nehmen. Die Bezahlung geschieht baar, in groben Preuß. Courant.

**Minden.** Es sind Medaillen bey Unterzeichneten zu haben auf das ungewisse Schicksal der beyden Kinder Ludwigs des 16ten und auf den Tod Ludwig Carls Sohn des Königs Ludwigs des 16ten; das Stück von jeder Sorte kostet 1 Rthl. in Preuß. Courant und das Etuis dazu 6 ggr. Rottenkamp Postsecretaire.

**Amst Bloho.** Nachdem der Invalide Johann Krüger aus Herford darz auf angetragen, daß das, von seinem

Schwiegersonn Christian Dierksen sub hasta erstandene, und von ihm gegen Bezahlung des liciti übernommene, sub No. 172 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbenen Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rthl. taxiret worden, auf seine Gefahr und Kosten anderweit subhastiret werden mögte, diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines, in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellet, deferiret, und termini licitationis auf den 22sten August, 26ten September und 3ten November a. c. außerahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende in ultimo termino zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Befinden nach, zugeschlagen werden solle.

**Ein Fourage-Vorrath** von 1350 Centner Heu und 400 Centner Stroh welcher Behuf des Königl. Magazins in hiesiger Gegend aufgekauft, jedoch dahin nicht abgeliefert, inzwischen aber in denen verschiedenen Depots zu Enger und Spenge unter Dahe behalten, auch wohl aufbewahrt worden, soll am Sonnabende den 29ten August öffentlich meistbietend verkauft, mit solchem Verkaufe aber früh um 8 Uhr zu Spenge der Anfang gemacht werden. Lusttragende Käufer haben sich um die gesetzte Stunde in dem Kallmannschen Hause einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Amt Enger den 16. Aug. 1795.

Consbruch. Wagner.

Nachdem die Subhastation des der Wittwe Freuden zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden; so wird dieses auf der Bräderstraße sub Nr. 374. belegene ganz allodial freye und unbeschwerte Haus so unten mit 2 Stuben und Kammern, hinten mit einer kleinen Stube und Speisekammer, oben mit 5 Kammern und 2 beschossenen Boden versehen, darneben auch ei-

ne Scheune nebst Stallung und Hofraum mit Brunnen und hinterm Hause, ein 53 Schritt langer und 32 Schritte breiter Garten belegen mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe ad 920 Rthlr. hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kauflustige eingeladen in dem auf den 30. Jun., 7. August und 15ten Septbr. c. bezielten Terminis auf dieses Haus cum pertinentiis annehmlich zu licitiren, da denn solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus einem dinglichen Rechte an diesem Hause An- und Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche besonders in ultimo Termino den 15ten Septbr. gehörig anzugeben, und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit nachher nicht weiter gehöret werden. Denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 30. May 1795.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

**Amt Ravensberg.** Da die Königl. leibeigene Schengbiere Stette Nr. 19. Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Mt. 3 mgt. 1 Pf. taxirt worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Vergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens. Kirchenstande, imgleichen Begräbniß zu Dorgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf hastenden Lasten zu 773 Mt. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzt

worden, Schuldenhalber subhastirt werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgeboten, und qualifizierte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Dorgholzhausen an bestandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörig zu bieten, da dann Bestbietender des Zuschlages in ultimo terminis zu gewärtigen haben wird.

Den 13ten Aug. 1795.

Meinders.

**Amt Schildesche.** Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Colonus Höner zu Eissen die Obergutsherrliche allergnädigste Bewilligung erhalten seine Markentheilungs-Portion in der Schildescher Heide, bey Halemeyers und Meyers zu Eissen Holze belegen, groß 10 Scheffelsaat 2 Becher, meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Subhastation auf den 10ten Septemb. Vormittags 11 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; es haben sich also Kauflustige sodann einzufinden.

Es soll auf allerhöchsten Befehl, das in hiesiger Stadt belegene Königl. Accises Haus öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Montag den 7ten mens. fut. in meiner Behausung anberaumer. Liebhaber werden dazu eingeladen, und dienet denselben zur Nachricht, daß auf gedachtem Hause, außer die gewöhnlichen Bürgerlasten, ein Canon von 2 Stüber Holländ., so zur Domainen-Casse bezahlet werden muß, hafte. Lingen den 16ten Aug. 1795.

Mauve,

Deputatus Cameræ.

IV Sachen zu vererbpachten.

**Minden.** Es ist das hochwürdige Capitulum Ecclesiæ Collegiata St. Johannis gewillket, dasjenige Haus am Johans

nis Kirchhoff, welches der Tischler Bett-  
holz bewohnet, in Erbpacht auszuthun,  
und werden Liebhaber zu der Erbpacht  
dieses freyen Hofes eingeladen, sich in  
der Capituls-Stube der Johannis Kirche  
am 28. September jetzt laufenden Jahres  
Morgens um 10 Uhr einzufinden.

V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen 600 Rthlr.  
Pupillengelder in Golde zum Ausleihen  
parat. Wer solche gegen annehmbliche Zin-  
sen und gebührige Sicherheit zu leihen wün-  
schet, kan sich bey dem Hrn Anton Blanke  
auf der Simeons-Strasse melden.

Halle im Ravensbergisch.

Auf Michaeli ist ein Armen-Capital von  
170 Rthl. zu belegen; wer solches gegen  
hypothecarische Sicherheit und landübliche  
Zinsen aufnehmen will, wolle sich bey dem  
Provisor Brune melden.

### Medicinsche Erinnerung für den Landmann bey dem Ge- nisse des unreifen Roggens\*).

Hochst traurig ist allerdings die Nothwen-  
digkeit, bei dem gegen die Ernte ge-  
wöhnlich entstehenden Mangel am Korn, sei-  
ne Zuflucht zu ungemessbaren Speisen zu neh-  
men, und man wird nicht leicht ungerührt  
oder ohne inniges Mitleiden den Landmann  
zumeilen in diesem Falle der großen Noth  
und Dürftigkeit, auf Dinge verfallen se-  
hen, die seiner Gesundheit nachtheilig wer-  
den müssen. Desto dringender ist es da-  
her die Pflicht der Aerzte, bei solchen Ge-  
legenheiten ihn laut zu warnen, daß er  
alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmit-

### VI Notification.

Die bisherigen Eigenthümer der Wbbe-  
Kings Stette Nr. 42. in Dünne ha-  
ben diese Stette an den bisherigen Heuer-  
ling Johann Heinrich Grote verkauft exclusi-  
ve 6 Schfl. Saat Feldland, die der Colos-  
nus Kraemer Nr. 31. in Dünne erstanden.  
Sign. Amt Reineberg den 7ten Jul.  
1795.

### VII Anfrage.

Man wünscht zu erfahren ob: von der  
hist. de statu rel. evang. et reipub-  
lice in com. ravensbergico ab an. 1517  
usq. ad an. 1723 Hespen nicht noch ir-  
gend wo ein Exemplar vorhanden sey?  
Die Beantwortung erwartet man in diesen  
Anzeigen, oder durch Briefe an den Buch-  
binder H. Saaken in Herford, der das  
Porto sehr gerne stehen wird.

tel, besonders der Surrogate für gesunde  
reifen Roggen, Behutsamkeit anwende, und  
nicht in Versuchung gerathe, aus Unwis-  
senheit zu dreist sich etwas zur Speise zu  
wählen, das offenbar seinem Leben Gefahr  
drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er,  
in dieser bejammerungswürdigen Situation  
zu seiner Erhaltung zu Roggen selbst seine  
erste Zuflucht nimmt, ihn mählet, ehe er  
völlig reif ist, und alsdenn Brodt u. dars-  
aus zu bereiten sucht, da er sich doch scheu-  
et, für seine Pferde Haber zu dröschten,  
ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer

\* Aus den Hannoverschen Anzeigen.

zu begreifen, wie der Genuß von Roggen, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmittel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne. Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmal in dem Falle gewesen ist, unreifen Roggen zu genießen, so setzt er die Thatfachen, und gewissen Begebenheiten, welche ihm von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines dem Roggen etwa ehemals beigemischten Giftes; will die nachtheilige Wirkung, welche andere von dem Genusse des Roggens beobachtet haben, aus Honigthau, Mehlthau, auch wohl aus bösem Nebel, Mutterkorn, Raht und andern Dingen erklären, welche eben damals dem Roggen eine giftige Eigenschaft möchten mitgetheilt haben; hoffet nun, zumal wenn sein Vorrath von altem reifen Roggen verzehret ist, daß sein frischer Roggen von allem dem verschont geblieben, und bleibt bei Warnungen erfahrner Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürfte daher bei jetziger Jahreszeit ein Wort zu seiner Zeit geredet sein, wenn man diejenigen, welche nicht ganz muthwillig alle Gründe verwerfen, oder einiger Ueberlegung fähig sind, hier auf eine faßliche Art kurz an entschiedene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuß des unreifen Roggens bloß wiederholet, was schon so oft bey ähnlichen Gelegenheiten ist erkläret worden. Nach einer großen Erfahrung von beinahe 200 Jahren, haben sich nemlich die Aerzte,

Der Beschluß

vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Roggens, jenes Mutterkorns, Nebels, Mehlthaus etc. gar nicht bedürfe, um dem Roggen eine höchst gefährliche Wirkung beizubringen, sondern, daß der Roggen allein für sich einer der schädlichsten Speisen werde, zu den fürchterlichsten Krankheiten Anlaß gebe — so bald er nemlich nur zu frühe und vor seiner völligen Reife gemahet, und zu Mehl gebraucher wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verloren, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend oder zuverlässig scheinen; aber leider! gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unwissenheit oder Dreistigkeit geworden, ganze Dorfschaften, sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheert worden. Ja die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst im hiesigen Lande noch im Jahre 1770. erworben, hat es am stärksten und unlängbar bewiesen, daß bei aller ihrer Hilfe, die größtentheils aus dem Genusse des unreifen Roggens entstehende Kriebelkrankheit, wenn sie auch nicht so gleich tödtlich wird, doch die fürchterlichsten Folgen zurück lasse, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äußersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und von neuem erfahre, daß der nicht völlig reif gewordene Roggen ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuziehe.

Künftig